

## Merkblatt zur Refinanzierung der Kinderbetreuungskosten bei Dienstreisen oder Tagungen

(Stand: 07.07.2022)

Auf **Antrag** im FamilienService können Betreuungskosten während **Dienstreisen oder der Teilnahme an Tagungen** erstattet werden.

Das **Antragsformular** und der **Betreuungsnachweis** sind auf den Webseiten des FamilienService zu finden.

[http://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/familie\\_gesundheit/familie/kinderbetreuung/](http://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/familie_gesundheit/familie/kinderbetreuung/)

### Antragsberechtigte

Beschäftigte der FernUniversität (sowohl aus dem wissenschaftlichen Bereich als auch aus dem Bereich Technik und Verwaltung) können sich Betreuungskosten refinanzieren lassen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung bei Dienstreisen oder Tagungen zusätzliche Betreuung für ihre Kinder benötigen.

### Höhe der Erstattung

Betreuungskosten werden erstattet bis zu einem Betrag von 11,- € pro Stunde, jedoch maximal 88 € pro Tag.<sup>1</sup>

Der maximale Erstattungsbetrag pro Veranstaltung beträgt 180,-€.

Etwaige Differenzen von tatsächlich vereinbartem Honorar und max. Erstattungssumme trägt die/der Beschäftigte.

Die Erstattung erfolgt im Rahmen der jährlich für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### Voraussetzungen für die Antragsstellung

1. Es besteht die Notwendigkeit, einer zusätzlichen Betreuung am Wohnort oder es besteht die Notwendigkeit, das Kind mit auf eine Dienstreise zu nehmen, da die Abwesenheitszeit durch die Dienstreise oder die Tagungsreise über die Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung oder Schule hinaus geht und eine Betreuung durch eine andere Erziehungsperson nicht möglich ist.

### Antragsbedingungen

Antragsberechtigte können zwei Anträge pro Jahr stellen.

Kinderbetreuungskosten werden nur für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres übernommen (§ 11 (3) Satz 2 LGG-NRW).

Die Betreuungsperson ist keine erziehungsberechtigte Person.

---

<sup>1</sup> Die Höhe der Erstattung orientiert sich an der Beihilfeverordnung (BVO NRW § 4 Absatz 6)

## Ablauf

